

Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch
DI Christoph Antel
Dr. Reinhard Ertl
Günter Kerndler
Dr. Franz Lima

Ebergassing, am 23.4.2015

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentliche Gemeinderatssitzung am 23.4.2015 aufzunehmen:

"Prüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde"

Begründung:

Der Prüfungsausschuss hat in der Prüfung vom 15.4.2015 u.a. erneut schwere Mängel in Bezug auf das unter der Steuernummer 931 geführte Unternehmen festgestellt.

Aus dem vorliegenden und allen Gemeinderäten zur Einsicht zur Verfügung stehenden Bericht des Prüfungsausschusses, bzw. aus dem bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aufliegenden Akt „Insolvenz Huber“, sind nachstehende Sachverhalte manifestiert:

- 1.) Die Gemeinde hat in der Vergangenheit unter unterschiedlichen Rechnungstiteln für die Ablagerung von Deponiematerial auf Gemeindegrund bzw. auf Fremdgrund sechsstellige Eurobeträge der Firma Huber in Rechnung gestellt, bzw. im nahezu gleichen Umfang mit seitens der Fa. Huber erbrachten jedoch nicht in Rechnung gestellten Leistungen gegengerechnet.
- 2.) Eine Verrechnung der Umsatzsteuer erfolgte bei den seitens der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge unabhängig des Zahlungszwecks unterschiedlich.
- 3.) Im Akt „Insolvenz Huber“ liegen u.a. Buchungsbelege für Deponieentgelt Huber bzw. andere Rechnungstitel auf, denen jedoch keinerlei Rechnungsbelege beigelegt sind und nach erstem Anschein nicht mit dem Bericht des Prüfungsausschusses in Einklang gebracht werden können.
- 4.) Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.1.2005 erfolgte die Beschlussfassung über Auftragsvergaben betreffend „Straßenbau-Erdbauarbeiten Herrschaftliche Breite“ sowie „Straßenbau Wienerherberg Kurze Äcker“ an die Fa. Huber zu einem Gesamtpreis von € 171.372.-. Für eine offensichtlich gleichzeitig ergangene Beauftragung an die Fa. Huber für einen „Funcourt“ sowie für „Rodungsarbeiten Gemeinde Ebergassing“ mit einem Auftragsvolumen von rund € 87.500.- ist kein Gemeinderatsbeschluss den Akten zu entnehmen.
- 5.) Für das Gesamtauftragsvolumen (Straßenbau "Herrschaftliche Breite" und "Kurze Äcker", sowie "Funcourt" und Rodungsarbeiten) von brutto € 289.693,69 erfolgte keine Rechnungslegung an die Gemeinde und sollte dieser Betrag mit Deponieentgeltleistungen bis auf weiteres gegenverrechnet werden. Offensichtlich konnten seit 2005 Deponieentgelte von € 137.250,86 gegengerechnet werden und haftet noch ein Betrag von € 152.442,83 aus. Eine schlüssige und entsprechend dokumentierte, nachvollziehbare Verrechnung der gegengerechneten

Deponieentgelte i.H. von € 137.250,86 konnte offensichtlich nicht vorgelegt werden, lediglich eine in sich nicht schlüssige und nicht abgezeichnete Excel-Tabelle.

- 6.) Die Leistungserbringung durch die Fa. Huber mit einem Auftragsvolumen von € 289.693,69 erfolgte im Jahr 2005. Die Auftragsvergabe an die Fa. Infratech zur Prüfung der Abschlussrechnung Huber aus 2005 erfolgte durch die Gemeinde doch erst Ende 2014/Anfang 2015 somit um 10 Jahre verspätet.
- 7.) Die nur einem erlesenen Kreis an Gemeindevertretern offensichtlich bestens bekannte Vereinbarung mit der Fa. Huber hinsichtlich Verrechnung von Deponieentgelt in Höhe von € 0,91.-/m³ auf Gemeindegrund und € 0,22.-/m³ auf Eigengrund wird dem Gemeinderat gegenüber als freiwillige und rechtlich nicht einforderbare Leistung dargestellt, obwohl diese Vereinbarung seit über 10 Jahren zumindest teilweise gelebt wird. Sechsstellige Euro-Beträge wurden bereits gemäß dieser Vereinbarung „abgerechnet“. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es sich hier nicht um eine freiwillige Leistung der Fa. Huber handelt, sondern die Gemeinde aus selbiger Vereinbarung einen klaren Forderungsanspruch gegen Fa. Huber hat.
- 8.) Der Verweis im Protokoll des Prüfungsausschusses auf die Auskunft von BM Stachelberger, dass der noch nicht gegengerechnete Betrag aus dem Auftrag an die Fa. Huber aus 2005 in Höhe von € 152.442,83 nicht Gegenstand des Insolvenzverfahrens sein wird, ist nicht nachvollziehbar.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit dieses Antrags begründet sich aus der Insolvenz der Fa. Huber und den erheblichen Außenständen, die die Fa. Huber der Gemeinde Ebergassing schuldig ist, sowie in dem lückenhaften Akt der keine schlüssige Nachvollziehbarkeit der Geschäftsgebarung zwischen der Gemeinde Ebergassing und dem Unternehmen zulässt.

Antrag:

In diesem Sinne ersuchen wir den Gemeinderat im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge in seiner heutigen Sitzung beschließen, dass die für die Gemeinde zuständige Aufsichtsbehörde der NÖ Landesregierung in Hinblick auf eine rasche zweifelsfreie Aufklärung des Falles unverzüglich um eine umfassende Überprüfung der Gemeindegebarung nach § 89 der NÖ GO ersucht werden soll, da der zur Verfügung gestellte Akt spärlich und unvollständig ist, die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist, erhebliche Ungreimtheiten erkennbar sind, bzw. ggfs. auch Fehlentscheidungen getroffen wurden oder Irrtümer durch die Gemeinde bzw. deren Organe begangen wurden.

.....
(Unterschrift)